BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 277/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Jahresabschluss Stadtmarketing für das Jahr 2025		
Datum **11.11.26**	Geschäftszeichen **111/Bc**	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) **Anlage 1: Bilanz 2025** **Anlage 2: GuV 2025** **Anlage 3: Lagebericht 2025 (4 Seiten)** **Anlage 4: Synopse Gesellschaftsvertrag Stadtmarketing (6 Seiten)** **Anlage 5: Synopse Gesellschaftsvertrag Beteiligungs GmbH**
Federführender Fachbereich: **Sachgebiet 111 - Finanzmanagement**		Beteiligte Fachbereiche:

Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Haupt-und Finanzausschuss	19.11.2026	Entscheidung
Rat der Stadt Schwelm	26.11.2026	Entscheidung

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

Die Vertreterin der Stadt Schwelm in der Stadtmarketing Schwelm GmbH & Co. KG bzw. der Stadtmarketing Schwelm Beteiligungsgesellschaft mbH, Frau Städtische Verwaltungsdirektorin Marion Mollenkott, wird ermächtigt, den Vorschlägen des Aufsichtsrates im Sinne der nachstehenden Darlegungen zuzustimmen.

Ferner wird sie ermächtigt, der Entlastung des Aufsichtsrates zuzustimmen.

Darüber hinaus wird Frau Mollenkott ermächtigt zum TOP 3 nach pflichtgemäßem Ermessen eine Entscheidung zu treffen.

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Rat (Gremienvorbehalt) am 26.11.2026.

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat genehmigt die vom Haupt- und Finanzausschuss am 19.11.2026 und die in der Gesellschafterversammlung am 23.11.2026 getätigte Entscheidung zur Gesellschafterversammlung der Stadtmarketing Schwelm GmbH & Co. KG bzw. der Stadtmarketing Schwelm Beteiligungsgesellschaft mbH.

1. Jahresabschluss der Stadtmarketing Schwelm GmbH & Co. KG und der Stadtmarketing Beteiligungsgesellschaft mbH

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft für Stadtmarketing Schwelm GmbH und Co. KG berät den Jahresabschluss 2025 in seiner Sitzung am 23.11.2026.
Der Abschluss liegt in seiner Endfassung vor und ist vom Wirtschaftsprüfer am 22.10.2026 testiert worden.

Die Gesellschafterversammlung findet am 23.11.2026 im Anschluss statt.

Der Jahresabschluss der **Gesellschaft für Stadtmarketing Schwelm GmbH und Co. KG** 2025 schließt wie folgt ab:

Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	**107.836,49 EUR**
(Vorjahr: Bilanzsumme	112.057,97 EUR)
(gezeichnetes Kapital:	**245.420,10 EUR)**
(Vorjahr: gez. Kapital	245.420,10 EUR)

Von diesem Kapital hält die Stadt Schwelm Anteile in Höhe von 127.822,94 EUR.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 23.265,19 EUR aus (Vorjahr: Jahresfehlbetrag: 28.004,53 EUR).

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht sind als Anlagen 1 bis 3 beigefügt.

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung,

a) den aufgestellten und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2025 festzustellen,
b) den Jahresfehlbetrag 2025 in Höhe von 23.265,19 EUR entsprechend den gekennzeichneten Kommanditanteilen auf die Gesellschafter zu verteilen,
c) der Geschäftsführerin, Frau Daniela Weithe für das Jahr 2025 Entlastung zu erteilen
d) dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen,

Der Jahresabschluss 2025 der Gesellschaft für **Stadtmarketing Schwelm Beteiligungsgesellschaft mbH** liegt ebenfalls in seiner Endfassung testiert vor.

Der Aufsichtsrat hat dem Jahresabschluss 2025 der Komplementär-GmbH zugestimmt.

Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsrates,

a) den aufgestellten und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2025 sowie den Jahresbericht 2025 festzustellen,
b) den Jahresfehlbetrag 2025 in Höhe von 404,07 EUR auf das Geschäftsjahr 2026 vorzutragen,
c) der Geschäftsführerin Frau Daniela Weithe für das Jahr 2025 Entlastung zu erteilen,

2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtmarketing Schwelm GmbH & Co. KG

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Änderung des Gesellschaftervertrages wie folgt – siehe hierzu die beigefügte Synopse (Anlage 4)

1. § 11 Abs. 3 entfällt ersatzlos

   § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

   Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat in dem Bericht zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

   § 14 Abs. 1 Satz 3 entfällt ersatzlos

   § 17 Abs. 1c) entfällt ersatzlos
   § 17 Abs. 2e) entfällt ersatzlos

   § 18 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

   Die Komplementär-GmbH hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. Anhang und Lagebericht) nach den gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufzustellen.

   § 21 entfällt ersatzlos.

   § 22 wird wie folgt neu gefasst:

   Die Stadt Schwelm, der im Übrigen die Rechte nach § 54 i.V. mit § 44 HGrG eingeräumt werden, ist berechtigt die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen. Hierfür anfallende Kosten trägt die Stadt Schwelm.

Im Übrigen bleibt der Gesellschaftsvertrag unverändert.

2. Die geschäftsführende Gesellschafterin wird ermächtigt und angewiesen, die vorstehende Änderung – sofern gesetzlich erforderlich – unverzüglich in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung in das Handelsregisteranzumelden.

Begründung:

Bislang mussten kommunale privatrechtliche Unternehmen ihre Jahresabschlüsse in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufstellen und prüfen lassen („Konzernprivileg“). Diese pauschale gesetzliche Pflicht wurde abgeschafft. Künftig gelten für kommunale Beteiligungen grundsätzlich die größenabhängigen Schwellenwerte des Handelsgesetzbuches (HGB). Um die Gesellschaftsverträge an die neue Rechtslage anzupassen und die entsprechenden Regelungen zur Rechnungslegung und Prüfung zu harmonisieren, ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich.

3. Konsolidierungsbeitrag Stadtmarketing Schwelm GmbH & Co. KG

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 24.09.2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Verwaltung wird gebeten, mit der Stadtmarketing GmbH & Co. KG Gespräche über deren Konsolidierungsbeitrag fortzusetzten. Ein Konsolidierungsbeitrag von 15.000 EUR wird angestrebt. Der derzeitige jährliche Zuschuss beträgt 87.000 EUR.

Die Geschäftsführung empfiehlt hierzu der Gesellschafterversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverwaltung wird gebeten, den angestrebten Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 15.000 EUR für das Wirtschaftsjahr 2027 auf einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 10.000 EUR zu reduzieren.

Hierzu müssen die Beratungen in der Gesellschafterversammlung abgewartet werden.

4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtmarketing Schwelm Beteiligungsgesellschaft mbH

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Änderungen des Gesellschaftervertrag wie folgt – siehe hierzu auch die beigefügte Synopse (Anlage 5):

1. § 11 Abs. 1 Satz 3 entfällt ersatzlos

   § 11 Abs. 2 a) Satz 2 wird neu gefasst:

   Dies ist dann anzunehmen, wenn die Geschäftsführung die Einberufung zur Besprechung oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält.

2. § 14 Abs. 1 b) entfällt

   § 14 Abs. 2 f) entfällt

3. § 15 Abs. 5 neu:
   (5) Der/Die Geschäftsführer hat/haben den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag den die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbHGesetz machen wollen.

4. § 18 entfällt ersatzlos

5. § 19 wird wie folgt neu gefasst:
   Der Stadt Schwelm, der im Übrigen die Rechte nach § 54 i.V. § 44HGrG eingeräumt werden, ist berechtigt die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt Schwelm erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweiligen gültigen Fassung prüfen zu lassen.
   Hierfür anfallende Kosten trägt die Stadt Schwelm.

Im Übrigen bleibt der Gesellschaftsvertrag unverändert.

6. Die geschäftsführende Gesellschafterin wird ermächtigt und angewiesen, die vorstehende Änderung – sofern gesetzlich erforderlich – unverzüglich in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Begründung:

Siehe oben „Änderung Gesellschaftsvertrag Stadtmarketing Schwelm GmbH & Co. KG“.

Auswirkungen auf das Klima:

☒ neutrale Auswirkungen

☐ positive Auswirkungen

☐ negative Auswirkungen

Begründung:

Die turnusgemäße Teilnahme an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Stadtmarketing GmbH & Co. KG und der Stadtmarketing Beteiligungsgesellschaft mbH haben keine Klimaauswirkungen.

Der Bürgermeister
gez. Langhard